

Strafensystem in Betracht. Damit ist also bereits von der Straftat her gesehen eine wesentliche Differenzierung gegeben, zumal für Verbrechen eine nicht unerhebliche Mindeststrafe vorzusehen sein wird. Deshalb ist die Kommission der Auffassung, daß entsprechend den bisherigen praktischen Erfahrungen im künftigen Strafgesetzbuch eine einheitliche Freiheitsstrafe vorzusehen ist.

Weiterhin ist die Problematik der kurzfristigen Freiheitsstrafe hervorzuheben. Sie wird vor allem dort für notwendig gehalten, wo die vom Gericht ausgesprochene Strafe einen gewissen Schock auslösen soll, der den Täter zu einem künftigen gesetzmäßigen Verhalten führt, und diese Wirkung durch eine Strafe ohne Freiheitsentzug nicht erreicht werden kann. Die kurzfristige Freiheitsstrafe soll aber nicht eine besondere Straftat sein.

Ausführlich wurde auch die Problematik der lebenslänglichen Freiheitsstrafe diskutiert. Die Kommission ist der Auffassung, daß die lebenslängliche Freiheitsstrafe abzuschaffen und die Höchstgrenze der zeitigen Freiheitsstrafe auf 25 Jahre heraufzusetzen sei.

Bei der Freiheitsstrafe ist auch zu prüfen, ob nicht eine untere Grenze festzusetzen ist, die dann allerdings für die kurzfristige Freiheitsstrafe keine Geltung haben würde.

Über die Frage der Einführung der Besserungsarbeit finden noch spezielle Untersuchungen, insbesondere Auswertungen der Erfahrungen der sozialistischen Länder, statt, bevor die Kommission ihren Standpunkt hierzu festlegt.

Die Geldstrafe wird als Haupt- und auch als Zusatzstrafe Anwendung finden. Als Hauptstrafe soll sie einerseits bei minder gesellschaftgefährlichen Handlungen mit Bereicherungsabsicht unter ganz konkreten Voraussetzungen, z. B. konkret beschriebenen minder schweren Fällen, bis zu einer begrenzten Höhe und zum anderen im Wirtschaftsstrafrecht, z. B. Preis- oder Steuerstrafrecht, bis zu einer im einzelnen noch nicht festgelegten Höchstgrenze angedroht werden. Eine allgemeine Begrenzung nach unten, etwa bis zu 50 DM, wird im Interesse einer sinn- und wirkungsvollen Strafe für notwendig erachtet.

Problematisch ist die Frage allgemeiner Rückfallregelungen, die von der Kommission abgelehnt wurden. Besondere Rückfallbestimmungen kommen wahrscheinlich auf den bisherigen Gebieten in Betracht. Für ihre Ausgestaltung ist § 30 StEG, der für die besonderen Rückfallregelungen im Zusammenhang mit dem Strafregistergesetz eine grundlegende Wandlung brachte, als Vorbild zu nehmen. Es muß auch geprüft werden, für welche weiteren Straftaten über die bisherigen Delikte hinaus ebenfalls besondere Rückfallbestimmungen notwendig sind.^{IV}

IV. Wie soll es bei der Kodifikation des sozialistischen Strafrechts weitergehen?

Die Erreichung des im Perspektivplan des Ministeriums der Justiz beschlossenen Ziels, bis Juli 1959 den Entwurf eines neuen StGB fertigzustellen, macht eine grundsätzliche Änderung des bisherigen Arbeitsstils in der Gesetzgebung notwendig. Eine kritische Einschätzung des bisherigen Arbeitsstils der Grundkommission wird die Feststellung des Ministers der Justiz in seinem Diskussionsbeitrag auf dem V. Parteitag bestätigen, daß es notwendig sein wird, manche Zeitvorstellung entscheidend zu verändern, weil eben diese wichtigen und jeden Bürger berührenden Gesetze dem sozialistischen Aufbau nicht hinterherhinken können, sondern bereits aktiv beim beschleunigten Aufbau des Sozialismus mitwirken müssen. Dann wird auch unser Rechtssystem dazu beitragen, die politische Anziehungskraft unseres Staates zu vergrößern.

Um zu sichern, daß der Entwurf von Beginn an den Hauptzweck des sozialistischen Rechts, die Arbeiter- und Bauern-Macht und die sozialistischen Errungenschaften zu sichern, sowie die Aufgabe erfüllt, das sozialistische Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln, müssen folgende grundsätzlichen Forderungen erfüllt werden:

1. Die bisherigen Arbeitsergebnisse sind sofort der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2. Der Entwurf ist unter breiter Mitwirkung der Bevölkerung und der mit dem Gesetz arbeitenden Fachkreise auszuarbeiten. Es ist notwendig, in den Schöffen-schulungen, in Justizausprachen, vor allem durch differenzierte Aussprachen mit den verschiedenen Bevölkerungsschichten, in den Betrieben und LPG und in der Tagespresse, die politisch-ideologische Begründung der juristischen Normen zu erläutern und die mobilisierende Rolle des sozialistischen Rechts aufzuzeigen. Die das Gebiet des Strafrechts berührenden Fragen der sozialistischen Moral und Ethik (z. B. freiwillige Einhaltung der Gesetze, staatsbürgerliche Pflicht zur Verhinderung und Bekämpfung von Verbrechen) sind in die Diskussion mit einzubeziehen. Aus diesen Forderungen ergibt sich bereits, daß nichts verfehlter wäre als eine formale Tatbestandsdiskussion.

3. Neben der allgemein politischen Diskussion über die Grundsätze eines sozialistischen Strafrechts ist in der juristischen Wissenschaft und Praxis eine umfassende Aussprache über die einzelnen Grundprinzipien, Teilgebiete und einzelnen Normen zu führen.

4. Untersuchungen über die Ursachen der Kriminalität und geeignete Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung sind durchzuführen. Dazu gehört die Auswertung der bisherigen wissenschaftlichen und anderen Untersuchungen, wie Analysen, Statistiken usw.

Um zu erreichen, daß sich alle juristischen Mitarbeiter der Justiz und Staatsanwaltschaft mit den großen Gesetzgebungsarbeiten befassen, sollen für alle Juristen in den zentralen Organen und den Bezirken und Kreisen in bestimmten Zeitabständen Aussprachen über alle Kodifikationsgebiete durchgeführt werden. Viel mehr als bisher müssen sich die Praktiker an den Diskussionen in der Fachpresse beteiligen. Für Diskussionen in den Fachkreisen und mit der Bevölkerung erwächst auch der VVDJ eine besondere Verpflichtung. So wird sie insbesondere auch Aussprachen mit bestimmten Bevölkerungsschichten, z. B. mit der Intelligenz, zu organisieren haben.

Um den Zeitplan für die Schaffung eines sozialistischen StGB zu erfüllen, ist es notwendig, die Kommissionsarbeit grundsätzlich umzugestalten. Neben der bisher allein bestehenden Grundkommission werden deshalb künftig Unterkommissionen arbeiten, die nach einem von der Grundkommission zu beschließenden Plan die verschiedenen Gebiete des Besonderen Teils bis zu einem begründeten Formulierungsvorschlag bearbeiten. Dieser ist dann der Grundkommission vorzulegen, die abschließende Beratungen durchführt. Unterkommissionen werden in der Regel an den Orten zu bilden sein, an denen sich juristische Fakultäten befinden. Sie werden sich ähnlich der Grundkommission aus Wissenschaftlern und Praktikern zusammensetzen. Selbstverständlich sind sowohl in der Grund- als auch in den Unterkommissionen Werktätige vertreten, von denen nicht unbedingt alle Schöffen sein müssen. Außer der allgemeinen öffentlichen Diskussion wird damit u. a. von vornherein gewährleistet, daß die neuen Gesetze in Inhalt, Aufbau und Sprache jedem Bürger bewußt machen, daß sie Gesetze eines sozialistischen Staates und damit seine eigenen sind.

Die breite Heranziehung geeigneter Praktiker aus den Kreisen und Bezirken für die Gesetzgebungsarbeiten und die sofort beginnende breite öffentliche Diskussion machen es erforderlich, daß sehr bald weitere spezielle Artikel über die Probleme des Allgemeinen und Besonderen Teils in der „Neuen Justiz“ folgen. Diese und alle bisher erschienenen Veröffentlichungen über die Schaffung eines neuen, sozialistischen Strafrechts müssen eingehend studiert und allseitig ausgewertet werden. Es muß jedem Funktionär der Justiz und Staatsanwaltschaft bewußt werden, daß die Schaffung eines sozialistischen Rechts auch ihn angeht und seine verantwortliche Mitarbeit unter Auswertung seiner Erfahrungen erfordert. So bringt die Ausarbeitung des StGB für alle große Aufgaben mit sich, die nur gemeinsam und nicht allein durch die Grundkommission gelöst werden können.